

Urteil

EuGH, Beschl.3/80 des Assoziationsrates – Assoziierungsabkommen EWG – Türkei Kindergeld für Türkin

1. Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates vom 19.9.1980 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf die türkischen Arbeitnehmer und auf deren Familienangehörige verbietet es einem Mitgliedstaat, den Anspruch eines türkischen Staatsangehörigen, für den dieser Beschluß gilt und dem er den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet gestattet hat, der jedoch dort nur eine zu einem bestimmten Zweck erteilte, befristete Aufenthaltsbewilligung besitzt, auf Kindergeld für sein Kind, das in diesem Mitgliedstaat mit ihm zusammenwohnt, vom Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis abhängig zu machen, während Inländer insoweit nur ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat haben müssen.

2. Die unmittelbare Wirkung des Artikels 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 3/80 kann nicht zur Begründung von Ansprüchen auf Leistungen für Zeiten vor Erlaß des vorliegenden Urteils geltend gemacht werden, soweit die Betroffenen nicht vor diesem Zeitpunkt gerichtlich Klage erhoben oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf eingelegt haben.

Urteil des EuGH v. 4.5.1999, C-262/96, Selma Sürül ./ Bundesanstalt für Arbeit

Aus den Gründen:

1. Das Sozialgericht Aachen hat mit Beschluß vom 24.7.1996, beim Gerichtshof eingegangen am 26.7.1996, gemäß Artikel 234 EG (früher Artikel 177) drei Fragen nach der Auslegung einiger Bestimmungen des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates vom 19. 9.1980 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf die türkischen Arbeitnehmer und auf deren Familienangehörige (ABl. 1983, C 110, S. 60) zur Vorabentscheidung vorgelegt.
2. Diese Fragen stellen sich in einem Rechtsstreit zwischen der türkischen Staatsangehörigen Sema Sürül (Klägerin) und der Bundesanstalt für Arbeit wegen deren Weigerung, der Klägerin nach dem 1.1.1994 Kindergeld zu zahlen. [...]
14. Gestützt auf Artikel 39 des Protokolls erließ der durch das Abkommen geschaffene Assoziationsrat am 19.9.1980 den Beschluß Nr. 3/80.
15. Dieser Beschluß soll die Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten dahin gehend koordinieren, daß türkische Arbeitnehmer, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beschäftigt sind oder waren, sowie deren Familienangehörige und Hinterbliebene

Leistungen in den herkömmlichen Zweigen der sozialen Sicherheit beziehen können.

16. Zu diesem Zweck verweist der Beschluß Nr. 3/80 im wesentlichen auf einige Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2), und auf einige wenige Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. 3.1972 über die Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71 (ABl. L 74, S. 1).
17. Die Artikel 1 bis 4 des Beschlusses Nr. 3/80 finden sich in Titel I, der die Überschrift „Allgemeine Vorschriften“ trägt. [...]
21. Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 3/80, der die Überschrift „Gleichbehandlung“ trägt und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 entspricht, lautet:
„Die Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen und für die dieser Beschluß gilt, haben die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit dieser Beschluß nichts anderes bestimmt.“[...]
32. Nach § 42 BKGG sind Deutschen nur Angehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, Flüchtlinge und Staatenlose gleichgestellt.
33. Nach dem Ausländergesetz gewähren die Aufenthaltsberechtigung und die Aufenthaltserlaubnis dem Ausländer ein selbständiges unbeschränktes oder ein selbständiges befristetes Aufenthaltsrecht, das verlängert werden kann. Die Aufenthaltsbewilligung ist dagegen ein Aufenthaltstitel, der zu einem bestimmten Zweck erteilt wird, befristet ist und keinesfalls zur späteren Erlangung einer Daueraufenthaltsgenehmigung führen kann.

Das Ausgangsverfahren

34. Aus dem Vorlagebeschluß geht hervor, daß die Klägerin und ihr Ehemann türkische Staatsangehörige sind, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten.
35. Dem Ehemann der Klägerin war 1987 die Einreise nach Deutschland zur Aufnahme eines Studiums gestattet worden.
36. 1991 hatte die Klägerin die Genehmigung erhalten, im Wege der Familienzusammenführung zu ihrem Ehemann nach Deutschland zu ziehen.
37. Beide Ehegatten sind im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung.
38. Der Ehemann der Klägerin erhielt außerdem die Erlaubnis, neben dem Studium bis zu 16 Stun-

den wöchentlich als Aushilfskraft bei einem bestimmten Arbeitgeber tätig zu sein; er übt diese Tätigkeit mit entsprechender Arbeitserlaubnis aus. Er entrichtet aufgrund dieser Tätigkeit keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, ist aber von seinem Arbeitgeber gegen Arbeitsunfälle versichert.

39. Die Klägerin darf hingegen keine Erwerbstätigkeit ausüben.
40. Am 14.9.1992 gebar die Klägerin in Deutschland ein Kind, das sie in der Wohnung der Eheleute betreut und erzieht. Das Sozialgericht Aachen weist insoweit darauf hin, daß nach der deutschen Regelung zugunsten von Personen, die ein Kind in den ersten drei Lebensjahren erziehen, Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als gezahlt gelten.
41. Die Bundesanstalt für Arbeit zahlte der Klägerin daraufhin Kindergeld und für das Jahr 1993 auch den Kindergeldzuschlag, der Personen mit geringem Einkommen gewährt wird.
42. Mit Wirkung vom 1.1.1994 stellte die Bundesanstalt für Arbeit jedoch die Zahlung des Kindergelds mit der Begründung ein, daß die Klägerin ab diesem Datum die Voraussetzungen des BKGG nicht mehr erfülle, da sie keine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis besitze. Im März 1994 lehnte die Bundesanstalt für

Arbeit aus demselben Grund die weitere Zahlung des Kindergeldzuschlags ab. [...]

Die Vorabentscheidungsfragen

45. Da der Ausgang des Rechtsstreits nach Ansicht des Sozialgerichts Aachen somit von einer Auslegung des Gemeinschaftsrechts abhängt, hat es das Verfahren ausgesetzt, um dem Gerichtshof folgende drei Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen: [...]
46. Die drei Vorabentscheidungsfragen, die zusammen zu prüfen sind, gehen dahin, ob Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 3/80 es einem Mitgliedstaat verbietet, den Anspruch eines türkischen Staatsangehörigen, für den dieser Beschluß gilt und dem er den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet gestattet hat, der jedoch dort nur eine zu einem bestimmten Zweck erteilte, befristete Aufenthaltsbewilligung besitzt, auf Kindergeld für sein Kind, das in diesem Mitgliedstaat mit ihm zusammenwohnt, vom Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis abhängig zu machen, während Inländer insoweit nur ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat haben müssen.
47. Für eine sachdienliche Beantwortung der so umformulierten Fragen ist zunächst zu prüfen, ob Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 3/80 dem einzelnen unmittelbar Rechte verleiht, die dieser vor den Gerichten eines Mitgliedstaats geltend machen kann. Gegebenenfalls ist sodann zu untersuchen, ob eine türkische Staatsangehörige in der Lage der Klägerin, die in dem Mitgliedstaat, in dem ihr der Aufenthalt gestattet wurde, eine Leistung wie diejenige beantragt, um die es im Ausgangsverfahren geht, unter diesen Beschluß fällt, und schließlich, ob das in dieser Bestimmung des Beschlusses Nr. 3/80 verankerte Diskriminierungsverbot im Bereich der sozialen Sicherheit es dem Aufnahmemitgliedstaat verbietet, die Gewährung dieser Leistung für türkische Migranten von strengeren Voraussetzungen abhängig zu machen als für seine eigenen Staatsangehörigen. [...]
51. Insoweit ist darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof im Urteil Taflan-Met u. a. (Randnrn. 21 und 22) entschieden hat, daß sich aus der Verbindlichkeit, die das Abkommen den Beschlüssen des Assoziationsrates EWG-Türkei verleiht, ergibt, daß der Beschluß Nr. 3/80 am Tag seines Erlasses, d. h. am 19.9.1980, in Kraft getreten ist und die Vertragsparteien seither bindet. [...]
55. [...] Die Klägerin stützt sich nämlich ausschließlich auf das in Artikel 3 Absatz 1 dieses Beschlusses verankerte Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, um in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich aufhält, nach den Vorschriften nur dieses Staates eine Leistung der sozialen Sicherheit unter den für die Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats geltenden Voraussetzungen zu beanspruchen. [...]
60. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes ist eine Bestimmung eines von der Gemeinschaft mit Drittländern geschlossenen Abkommens als unmittelbar anwendbar anzusehen, wenn sie unter Berücksichtigung ihres Wortlauts und im Hinblick auf den Gegenstand und die Natur des Abkommens eine klare und eindeutige Verpflichtung enthält, deren Erfüllung oder deren Wirkungen nicht vom Erlaß eines weiteren Akts abhängen (vgl. u. a. Urteile vom 30.9.1987 in der Rechtssache 12/86, Demirel, Slg. 1987, 3719, Randnr. 14, vom 31.1.1991 in der Rechtssache C-18/90, Kziber, Slg. 1991, I-199, Randnr. 15, und vom 16.6.1998 in der Rechtssache C-162/96, Racke, Slg. 1998, I-3655, Randnr. 31). Nach dem Urteil vom 20.9.1990 in der Rechtssache C-192/89 (Sevince, Slg. 1990, I-3461, Randnrn. 14 und 15) gilt dasselbe, wenn es um die Frage geht, ob die Bestimmungen eines Beschlusses des Assoziationsrates EWG-Türkei unmittelbare Wirkungen haben. [...]
62. Artikel 3 stellt klar, eindeutig und unbedingt das Verbot auf, Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen und für die der Beschluß Nr. 3/80 gilt, aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu diskriminieren.
63. Wie die Kommission zu Recht ausgeführt hat, begründet dieses Gleichbehandlungsgebot eine Verpflichtung zur Herstellung eines ganz bestimmten Ergebnisses und ist seinem Wesen nach geeignet, vom einzelnen vor einem nationalen Gericht zur Stützung des Begehrens geltend gemacht zu werden, diskriminierende Vorschriften einer Regelung eines Mitgliedstaats unangewendet zu lassen, die die Gewährung eines Anspruchs von einer Voraussetzung abhängig macht, die für Inländer nicht gilt; des Erlasses ergänzender Durchführungsvorschriften bedarf es insoweit nicht (vgl. Randnrn. 56 und 58 des vorliegenden Urteils). [...]
67. Gegen diese Auslegung spricht nicht, daß nach Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 3/80 das dort aufgestellte Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit seine Wirkungen nur entfaltet, „soweit dieser Beschluß nichts anderes bestimmt“.
68. Der Beschluß Nr. 3/80 sieht hinsichtlich der im Ausgangsverfahren streitigen Familienleistungen keine Ausnahme oder Einschränkung des in Artikel 3 Absatz 1 aufgestellten Grundsatzes der Gleichbehandlung vor. Angesichts der Bedeutung dieses Grundsatzes steht die bloße Existenz dieses Vorbehalts, der wörtlich aus Artikel 3 Ab-

satz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 übernommen wurde und sich im übrigen auch in Artikel 9 des Abkommens und Artikel 6 EG-Vertrag findet, der unmittelbaren Geltung der Vorschrift, von der abzuweichen er gestattet, nicht entgegen (vgl. in diesem Sinne Urteil Sevince, Randnr. 25), indem er der Regel der Inländerbehandlung ihren unbedingten Charakter nähme. [...]

74. Aus diesen Erwägungen folgt, daß Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 3/80 im Geltungsbereich dieses Beschlusses einen eindeutigen, unbedingten Grundsatz aufstellt, der ausreichend bestimmt ist, um von einem nationalen Gericht angewandt werden zu können, und der daher geeignet ist, die Rechtsstellung des einzelnen zu regeln. Daraus, daß dieser Vorschrift somit unmittelbare Wirkung zuzuerkennen ist, folgt, daß sich die Bürger, für die sie gilt, vor den Gerichten der Mitgliedstaaten auf sie berufen können.

Zum Geltungsbereich des Artikels 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 3/80

75. Unstreitig gehört das Kindergeld, um das es im Ausgangsverfahren geht, zu den Familienleistungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h des Beschlusses Nr. 3/80 und fällt folglich in dessen sachlichen Geltungsbereich. Die deutsche Regierung bestreitet jedoch, daß die Klägerin in den persönlichen Geltungsbereich dieses Beschlusses fällt.
76. Sie könne nicht als Arbeitnehmerin im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b und Artikel 2 erster Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 3/80 angesehen werden.
77. Die deutsche Regierung führt dazu in ihren schriftlichen Erklärungen aus, das Bestehen einer Versicherung in einem Zweig der sozialen Sicherheit reiche nicht aus, um dem Betroffenen die Arbeitnehmereigenschaft auch für die übrigen Zweige der sozialen Sicherheit zu verleihen, da die in Artikel 1 Buchstabe b Ziffern i und ii des Beschlusses Nr. 3/80 enthaltenen Definitionen nicht alternativ, sondern risiko- und systemspezifisch zu verstehen seien. Der Umstand, daß die Klägerin während der ersten drei Jahre nach der Geburt ihres Kindes als in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gelte (vgl. Randnr. 40 des vorliegenden Urteils), führe nicht dazu, daß sie auch unter die anderen Zweige der sozialen Sicherheit falle und insbesondere Familienleistungen beanspruchen könne. [...]
80. Sie sei auch nicht als Familienangehörige eines Arbeitnehmers im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 2 zweiter Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 3/80 anzusehen.
81. Zwar habe ihr Ehemann in Deutschland neben seinem Studium eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, er sei jedoch nach deutschem Recht weder in der Arbeitslosenversicherung noch in der Kranken- und Rentenversicherung pflichtversichert gewesen. Lediglich in der allein vom Arbeitgeber finanzierten gesetzlichen Unfallversicherung habe eine Versicherungspflicht bestanden. Aus den in Randnummer 77 des vorliegenden Urteils aufgeführten Gründen seien auf ihn nur die Vorschriften des Beschlusses Nr. 3/80 anwendbar, die sich auf die Unfallversicherung bezögen, nicht dagegen diejenigen, die die anderen Zweige der sozialen Sicherheit und insbesondere die Familienleistungen regelten. Deshalb könne er für den Bezug von Kindergeld nicht als Arbeitnehmer und die Klägerin nicht als Familienangehörige eines Arbeitnehmers im Sinne dieses Beschlusses angesehen werden.
82. Im Rahmen der Prüfung dieses Vorbringens ist erstens darauf hinzuweisen, daß die in Artikel 1 Buchstabe b des Beschlusses Nr. 3/80 für die Anwendung des Beschlusses auf „Arbeitnehmer“ gegebene Definition des Arbeitnehmerbegriffs weitgehend mit der in Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71 enthaltenen Definition dieses Begriffes übereinstimmt.
83. Nach Artikel 1 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 3/80 hat der Ausdruck „Familienangehörige“ die ihm in Artikel 1 Buchstabe f der Verordnung Nr. 1408/71 gegebene Bedeutung.
84. Die Definition des persönlichen Geltungsbereichs des Beschlusses Nr. 3/80 in Artikel 2 lehnt sich an die entsprechende Definition in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 an.
85. Nach der Rechtsprechung ist zweitens die in Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71 „für die Anwendung dieser Verordnung“ gegebene

- ne Definition des Begriffes „Arbeitnehmer“ von allgemeiner Tragweite und erstreckt sich daher auf jede Person, die, ob sie nun eine Erwerbstätigkeit ausübt oder nicht, die Versicherteneigenschaft nach den für die soziale Sicherheit geltenden Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten besitzt (vgl. Urteil vom 31.5.1979 in der Rechtssache 182/78, Pierik II, Slg. 1979, 1977, Randnr. 4). Dieser Begriff bezeichnet jede Person, die im Rahmen eines der in Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71 aufgeführten Systeme der sozialen Sicherheit gegen die in dieser Vorschrift genannten Risiken unter den dort aufgestellten Voraussetzungen versichert ist (vgl. Urteil vom 3. Mai 1990 in der Rechtssache C-2/89, Kits van Heijningen, Slg. 1990, I-1755, Randnr. 9).
86. Wie der Gerichtshof in den Urteilen vom 12.5.1998 in der Rechtssache C-85/96 (Martínez Sala, Slg. 1998, I-2691, Randnr. 36) und vom 11.6.1998 in der Rechtssache C-275/96 (Kuusijärvi, Slg. 1998, I-3419, Randnr. 21) zur Verordnung Nr. 1408/71 ausgeführt hat, besitzt eine Person folglich die Arbeitnehmereigenschaft, sofern sie auch nur gegen ein einziges Risiko in einem allgemeinen oder besonderen System der sozialen Sicherheit pflichtversichert oder freiwillig versichert ist, ohne daß es darauf ankommt, ob sie in einem Arbeitsverhältnis steht.
87. Zu dem auf die entsprechende Anwendung des Anhangs I Teil I Abschnitt C („Deutschland“) der Verordnung Nr. 1408/71 gestützten Einwand der deutschen Regierung ist darauf hinzuweisen, daß nach Artikel 25 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 3/80 die „Anhänge I, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 [...] für die Durchführung dieses Beschlusses [gelten]“, so daß der Anhang I im Rahmen des Beschlusses Nr. 3/80 anwendbar ist.
88. In Anhang I Teil I – „Arbeitnehmer und/oder Selbständige (Artikel 1 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii) der Verordnung)“ – Abschnitt C („Deutschland“) der Verordnung Nr. 1408/71 heißt es:
- „Ist ein deutscher Träger der zuständige Träger für die Gewährung der Familienleistungen gemäß Titel III Kapitel 7 der Verordnung, so gilt im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung
- a) als Arbeitnehmer, wer für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert ist oder im Anschluß an diese Versicherung Krankengeld oder entsprechende Leistungen erhält; [...]“
89. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung geht eindeutig hervor, daß Anhang I Teil I Abschnitt C den Arbeitnehmerbegriff im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a Ziffer ii) der Verordnung Nr. 1408/71 allein für die Gewährung von Familienleistungen gemäß Titel III Kapitel 7 dieser Verordnung präzisiert oder eingeschränkt hat (Urteil Martínez Sala, Randnr. 43).
90. Wie der Generalanwalt in den Nummern 57 und 58 seiner Schlußanträge vom 12. 2.1998 ausgeführt hat, wird die Lage einer Person wie der Klägerin von keiner Vorschrift des Titels III Kapitel 7 geregelt. Alle entscheidungserheblichen Tatsachen haben sich hier nämlich innerhalb des Aufnahmemitgliedstaats zugetragen, in dem die Eheleute Sürül mit ihrem Kind leben, und die Klägerin begehrt Kindergeld nach den Vorschriften dieses Staates (vgl. Randnrn. 55 und 58 des vorliegenden Urteils).
91. Deshalb kann die in Anhang I Teil I Abschnitt C der Verordnung Nr. 1408/71 vorgesehene Einschränkung nicht auf die Klägerin angewandt werden, so daß ihre Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Beschlusses Nr. 3/80 allein nach Artikel 1 Buchstabe b dieses Beschlusses zu bestimmen ist.
92. Nach den Akten des Ausgangsverfahrens gewährten die zuständigen deutschen Behörden der Klägerin im übrigen zunächst Kindergeld, obwohl sie nicht die Voraussetzungen des Anhangs I der Verordnung Nr. 1408/71 erfüllte; sie stellten diese Zahlung erst nach Inkrafttreten der neuen deutschen Regelung, die diese Art von Leistungen für in Deutschland wohnende Ausländer vom Besitz einer bestimmten Art von Aufenthaltstitel abhängig macht, am 1.1.1994 ein.
93. Aufgrund dieser Erwägungen kann eine türkische Staatsangehörige wie die Klägerin die sich aus der Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Beschlusses Nr. 3/80 ergebenden Rechte geltend machen, wenn feststeht, daß sie auch nur gegen ein einziges Risiko bei einem der in Artikel 1 Buchstabe b dieses Beschlusses genannten allgemeinen oder besonderen Systeme der sozialen Sicherheit pflichtversichert oder freiwillig versichert ist. Dies wäre, wie das vorlegende Gericht in seiner zweiten Vorlagefrage angibt, für den Zeitraum, in dem die Klägerin von der gesetzlichen Rentenversicherung erfaßt war, der Fall.
94. Ebenso kann die Klägerin für die Zeit, in der sie nicht in einem System der sozialen Sicherheit versichert war, die Rechte geltend machen, die sich aus der Eigenschaft eines Familienangehörigen eines Arbeitnehmers im Sinne des Beschlusses Nr. 3/80 ergeben, wenn feststeht, daß ihr Ehemann auch nur gegen ein einziges Risiko bei einem der in Artikel 1 Buchstabe b dieses Beschlusses genannten allgemeinen oder besonderen Systeme der sozialen Sicherheit pflichtversi-

chert oder freiwillig versichert ist. Diese Voraussetzung wäre erfüllt, wenn dieser, wie das vorliegende Gericht in seiner dritten Vorlagefrage ausführt, in der gesetzlichen Versicherung gegen Arbeitsunfälle versichert ist. [...]

Zur Tragweite des in Artikel 3 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 3/80 aufgestellten Diskriminierungsverbots

96. Für den Fall, daß eine Person wie die Klägerin in den persönlichen Geltungsbereich des Beschlusses Nr. 3/80 fällt, ist schließlich zu prüfen, ob Artikel 3 Absatz 1 dieses Beschlusses der Anwendung von Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach denen ein türkischer Staatsangehöriger, dem der Aufenthalt im Gebiet dieses Mitgliedstaats gestattet wurde und der sich dort rechtmäßig aufhält, im Besitz einer bestimmten Art von Aufenthaltstitel sein muß, um Kindergeld beziehen zu können.
97. Zunächst bedeutet das in Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 3/80 aufgestellte Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Geltungsbereich dieses Beschlusses, daß ein türkischer Staatsangehöriger, für den der Beschluß gilt, ebenso behandelt werden muß wie die Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats, so daß die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats die Gewährung eines Anspruchs an einen solchen türkischen Staatsangehörigen nicht von zusätzlichen oder strengeren Voraussetzungen abhängig machen dürfen, als sie für die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats gelten (vgl. entsprechend Urteil vom 2. Februar 1989 in der Rechtssache 186/87, Cowan, Slg. 1989, 195, Randnr. 10, und die vorgenannten Urteile Kziber, Randnr. 28, und Hallouzi-Choho, Randnrn. 35 und 36).
98. Folglich hat ein türkischer Staatsangehöriger, dem es gestattet wurde, zum Zweck der Familienzusammenführung mit einem türkischen Wanderarbeitnehmer in einen Mitgliedstaat einzureisen, und der sich dort rechtmäßig bei diesem aufhält, im Aufnahmestaat unter denselben Voraussetzungen wie dessen Staatsangehörige Anspruch auf eine im Recht dieses Staates vorgesehene Leistung der sozialen Sicherheit. [...]
103. Deshalb liegt eine Diskriminierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 dieses Beschlusses vor, wenn ein Mitgliedstaat einem türkischen Staatsangehörigen, für den der Beschluß Nr. 3/80 gilt, eine Leistung wie die im Ausgangsverfahren streitige nur gewährt, wenn dieser eine bestimmte Art von Aufenthaltstitel besitzt, während von Inländern kein solches Dokument verlangt wird.
104. Da vor dem Gerichtshof nichts vorgetragen worden ist, was eine solche Ungleichbehandlung ob-

jektiv rechtfertigen könnte, verstößt diese Diskriminierung gegen die genannte Bestimmung des Beschlusses Nr. 3/80. [...]

Zur zeitlichen Wirkung des vorliegenden Urteils
[...]

108. Der Gerichtshof kann sich nur ausnahmsweise nach dem der Gemeinschaftsrechtsordnung innewohnenden allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit veranlaßt sehen, mit Wirkung für die Betroffenen die Möglichkeit zu beschränken, sich auf die Auslegung einer Bestimmung durch den Gerichtshof zu berufen, um in gutem Glauben begründete Rechtsverhältnisse in Frage zu stellen. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes muß eine solche Beschränkung in dem Urteil selbst ausgesprochen werden, durch das über das Auslegungssuchen entschieden wird (vgl. insbesondere Urteil vom 24. September 1998 in der Rechtssache C-35/97, Kommission/Frankreich, Slg. 1998, I-5325, Randnr. 49).
109. Im vorliegenden Fall ist zunächst festzustellen, daß sich der Gerichtshof zum erstenmal veranlaßt gesehen hat, Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 3/80 auszulegen.
110. Zudem konnte das vorgenannte Urteil Taflan-Met u. a. bei vernünftiger Betrachtung Ungewißheit darüber entstehen lassen, ob sich der einzelne vor einem nationalen Gericht auf Artikel 3 Absatz 1 dieses Beschlusses berufen kann.
111. Unter diesen Umständen schließen es zwingende Erwägungen der Rechtssicherheit aus, Rechtsverhältnisse, die vor Erlass des vorliegenden Urteils abschließend geregelt waren, in einer Situation wieder in Frage zu stellen, in der dies die Finanzierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten rückwirkend erschüttern würde.
112. Allerdings ist eine Ausnahme von dieser Beschränkung der Wirkungen des vorliegenden Urteils zugunsten derjenigen vorzusehen, die vor seinem Erlass gerichtlich Klage erhoben oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf eingelegt haben, da sonst der gerichtliche Schutz der Rechte, die die einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht herleiten, in nicht gerechtfertigter Weise eingeschränkt würde.
113. Deshalb kann die unmittelbare Wirkung des Artikels 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 3/80 nicht zur Begründung von Ansprüchen auf Leistungen für Zeiten vor Erlass des vorliegenden Urteils geltend gemacht werden, soweit die Betroffenen nicht vor diesem Zeitpunkt gerichtlich Klage erhoben oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf eingelegt haben. [...]